

Satzung der Gemeinde Upahl
zur Regelung von Plakatierungen
(Plakatierungssatzung)

Die Gemeinde Upahl erlässt auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 351) sowie der §§ 21, 22, 24, 25 und 28 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184) nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 11.09.2025 folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Regelungen dieser Satzung gelten für alle öffentlichen Straßen, Anlagen und Flächen im Gebiet der Gemeinde Upahl.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Plakatierungssatzung sind alle Gemeinde-, Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen innerhalb der Ortsdurchfahren sowie Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Durchlässe, Brücken, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Straßenböschungen und Stützmauern.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Plakatierungssatzung sind gärtnerisch gestaltete öffentliche Anlagen oder sonstige Grünanlagen oder Flächen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und öffentlich zugängliche Kinderspielflächen und Sportplätze einschließlich Bolzplätze.

(3) Öffentliche Flächen im Sinne dieser Plakatierungssatzung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen (soweit sie nicht unter Abs.1 fallen), Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

§ 3 Erlaubnispflichtige Nutzungen

(1) Das Aufstellen und Anbringen von Plakaten, Plakatständern, Werbereitern, Hinweisschildern oder Werbebannern sowie das Anbringen von Plakattafeln auf den in § 1 bezeichneten öffentlichen Straßen, Anlagen und Flächen stellt eine Sondernutzung dar und bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

(2) Bauordnungsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Auf die Erteilung einer Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4 Verfahren

(1) Die Plakatierungserlaubnis ist mindestens vier Wochen vor Inanspruchnahme zu beantragen.

(2) Der Antrag soll mindestens enthalten

- a. Den Namen und die Anschrift Antragstellers,
- b. Angaben über den Grund, den Zeitraum der Plakatierung, Anzahl und Größe der Plakatträger sowie den Ort der Plakatierung,
- c. Den Inhalt der Plakatierung,
- d. Einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrages erforderlich erscheint.

Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen und unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

(3) Die Plakatierungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt.

(4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Plakatierungserlaubnis zugrundeliegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Allgemeine Auflagen

(1) Plakatierungen von/an Verkehrszeichen, -Anlagen und Leiteinrichtungen (Schilder, Schutzplanken, Ampeln, Schilderpfosten etc.) sowie Brücken, Bäumen und Schutzgeländern sind zu unterlassen.

(2) Plakatierungen an allen Straßenlampen im Ortsteil Naschendorf ist untersagt, da deren nicht mit festen Fundamenten versehene Masten durch den Winddruck auf mehrere Plakate in ihrer Standfestigkeit beeinträchtigt werden.

Alternativ stehen der Zaun am Wohnblock Naschendorfer Straße 35, alle Buswartehäuschen und Straßenbäume sowie das Gelände am Dorfteich zur Verfügung. Bei letzterem darf aber nur mit Plaste ummantelter Bindedraht verwendet werden.

(3) Die Plakate sind so aufzubauen, dass sie zu keiner Zeit eine Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellen. Insbesondere dürfen Sie den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht behindern oder gefährden. Die Plakate dürfen weder in das Lichtraumprofil der Straße noch des Rad- oder Gehweges hineinragen. An Kreuzungen, Einmündungen, Ein-, Aus- und Zufahrten muss der Sichtwinkel frei bleiben. Die Sicht auf Verkehrszeichen und Lichtzeichenanlagen darf ebenfalls nicht behindert werden.

(4) Die Plakate sind sturmsicher zu befestigen, ohne dass hierdurch Schäden an Straßenlampen oder Verkehrszeichen entstehen (z.B. durch Klebebandreste, Draht, Nägel oder scharfkantiges Befestigungsmaterial).

(5) Die Plakate sind so aufzustellen, dass sie durch Nässe nicht aufgeweicht oder eingerissen und im Übrigen nicht umgeweht werden können. Die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Befestigung sind vom Aufsteller zu kontrollieren. Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Sie dürfen das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht verunstalten.

(6) Es ist verboten, die bereits vorhandenen Werbeträger Anderer zu überkleben und zu entfernen.

(7) Die in Anspruch genommenen Plätze sind in einem sauberen Zustand zu hinterlassen.

(8) Für alle eventuell entstehenden Personen-, Vermögens- und Sachschäden (auch für Schäden durch Sichtbehinderung) sowie für die Erfüllung aller anderen Ansprüche, die der Gemeinde oder Dritten aus dieser Sondernutzung entstehen, haftet der Erlaubnisnehmer, sein Rechtsnachfolger oder der Antragsteller als Gesamtschuldner.

§ 6 Plakatieren aus Anlass von Veranstaltungswerbung

(1) Plakatierungen zur Bewerbung von Veranstaltungen, die in der Gemeinde Upahl stattfinden und/oder durch Vereine oder natürliche Personen, die ihren (Wohn)Sitz in der Gemeinde Upahl haben, sind kostenfrei.

(2) Die Plakate dürfen grundsätzlich eine Größe DIN A1 nicht überschreiten. Ausnahme hierzu stellt die Installation einzelner Werbeträger in Form von Bauzäunen dar. Dies ist mit der Gemeinde vorab abzustimmen. Die Gemeinde stellt die Bauzäune nicht zur Verfügung.

(3) Plakatierungen dürfen mit einer Frist von 4 Wochen vor der Veranstaltung erfolgen. Sie sind innerhalb von 3 Tagen nach dessen Ende wieder zu entfernen.

§ 7 Plakatierungen aus Anlass von Wahlen

(1) In einem Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltag ist eine Sondernutzungserlaubnis zu erteilen, sofern nicht höherrangige Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange entgegenstehen.

(2) Standorte für Wahlwerbung können nur von Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerbern beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei, Wählergemeinschaft oder Einzelbewerber ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat. Den Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerbern können bestimmte Aufstellplätze zugewiesen werden.

(3) Jeder Partei, Wählergemeinschaft und jedem Einzelbewerber sind insgesamt 50 Plakate an 25 Lichtmasten in dem gesamten Gemeindegebiet zu gewähren. Die Erlaubnis zum Aufstellen von Großraumtafeln (sog. Wesselmann tafeln) ist zu erteilen, soweit nicht höherrangige Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange entgegenstehen.

(4) Die Plakate dürfen eine maximale Größe von DIN A1 nicht überschreiten und dürfen ausschließlich mit Plaste ummanteltem Bindedraht an Lichtmasten befestigt werden.

(5) Die Wahlwerbung ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Wahltag aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen. Zur Gewährleistung einer reibungslosen Entfernung von Plakaten kann von den Antragstellern eine Sicherheitsleistung in angemessener Höhe verlangt werden.

(6) Wahlwerbung, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entspricht, kann von der Gemeinde Upahl oder ihren Beauftragten entfernt und sichergestellt werden. Die Kosten trägt der Verursacher.

(7) Anträge auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis werden abgelehnt, wenn der Inhalt oder die Gestaltung der Wahlsichtwerbung gegen das Grundgesetz, gegen Strafgesetze oder die Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern verstößt.

(8) Außerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen vor dem Wahltag ist politische Werbung in den Verkehrsräumen der Gemeinde Upahl nicht erlaubt.

(9) Sonstige landes- oder bundesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 8 Sonstige Plakatierungen

(1) Jegliche Plakatierung, die nicht unter die §§ 6 und 7 dieser Satzung fallen, darf nur an den in den Karten in der Anlage 1 markierten Teilstücken der folgenden Flurstücke in der Gemeinde Upahl erfolgen:

- Gewerbegebiet Upahl: Gem. Upahl, Flur 1, Flst. 29/62 hinter dem Trafohäuschen
- Dorfmitte Upahl: Gem. Upahl, Flur 2, Flst. 67/8; 67/15
- „Dorfplatz“ Hanshagen: Gem. Hanshagen, Flur 1, Flst. 17
- Sievershagen: Gem. Sievershagen, Flur 1, Flst. 4; 5; 20
- Naschendorf: Gem. Naschendorf, Flur 1 Flst. 83/11, 82/18 straßenbegleitend auf der Grünfläche (dem Verlauf der Steine folgend)

(2) Die Erlaubnis erfolgt jeweils für einen Zeitraum von vier Wochen.

(3) Die Plakate dürfen grundsätzlich eine Größe von 1m² nicht überschreiten. Ausnahme hierzu stellt die Installation einzelner Werbeträger in Form von Bauzäunen dar. Dies ist mit der Gemeinde vorab abzustimmen. Die Gemeinde stellt die Bauzäune nicht zur Verfügung.

§ 9 Gebühren

Für die Erteilung einer Erlaubnis für das Plakatieren wird eine Verwaltungsgebühr gemäß Anlage 2 dieser Satzung erhoben.

Es kann eine angemessene Kautions festgesetzt werden, die nach Entfernung der Plakate zurück-zuzahlen ist.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Im Falle einer Zuwiderhandlung wird diese nach dem Katalog des § 61 Abs. 1 und 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung geahndet. Weiterhin behält sich die Gemeinde vor, bei Zuwiderhandlungen die Plakate kostenpflichtig zu entfernen.

§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Gemeinde Upahl verarbeitet zur Umsetzung dieser Satzung personenbezogene Daten der Antragstellenden zum Zweck der Bescheidung über Sondernutzungserlaubnisse, Erhebung von Gebühren, Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sowie den Erlass und Vollzug von Bußgeldbescheiden. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Satz 2 DSG-M-V.

Hierfür werden folgende Daten erhoben: Name und Vorname der/des Antragsstellenden mit der zugehörigen Melde- oder Geschäftsadresse.

(2) Die entsprechenden Daten werden erhoben aus Datenbeständen, die die Antragstellerin/der Antragsteller der Gemeinde mitteilt sowie aus Liegenschaftsbüchern, Grundbüchern, Grundsteuerdatei, Baugenehmigungsunterlagen, Meldedatei, gewerberechtlichen Anmeldungen und straßenverkehrsrechtlichen Anträgen bzw. Genehmigungen.

(3) Die Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht 10 Jahre archiviert und im Anschluss unwiederbringlich gelöscht. Eine Drittlandsübermittlung und eine automatisierte Entscheidungsfindung (Profiling) ist nicht vorgesehen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Upahl, den 11.09.2025